

## **Zeugnisverweigerungsrecht für Opferhelfer? Bedenken in Deutschland, Lösungen in Europa**

I. Die Europäische Opferschutzrichtlinie verlangt in **Art. 8 Abs. 1** von allen Mitgliedstaaten:

„Sicherzustellen, dass Opfer einen Zugang zu Opferunterstützungsdiensten haben, die **dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind**“<sup>1</sup>.

### **II. Was heißt „Vertraulichkeit sicherstellen“?**

Allgemein – es muss **ein Hindernis** vorhanden sein, anderen Personen den Inhalt der Beratung – das vom Gesetz sogenannte „Privatgeheimnis“ – mitzuteilen (sofern das beratene Opfer die Weitergabe nicht gestattet).

Der Mitgliedstaat kann dafür folgende Mittel einsetzen:

(1) Er kann den **Verrat** des Privatgeheimnisses **strafrechtlich verfolgen**. Die entsprechende Strafdrohung ist in Deutschland an den Beruf gebunden: (unter anderem) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen, die unerlaubt Interna aus dem Beratungsgespräch preisgeben, werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft (§ 203 StGB).

Diese Schweigepflicht verleiht aber kein Schweigerecht als Zeuge vor Gericht. Denn die jeden treffende Aussagepflicht (diese steht in § 48 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist ein sogenannter Rechtfertigungsgrund.

(2) Der Mitgliedstaat kann die Vertraulichkeit stärker schützen und auf diese **Aussagepflicht verzichten**. Dadurch räumt er ein **Zeugnisverweigerungsrecht** ein. Dieser stärkste Schutz gilt in Deutschland u.a. für Geistliche, Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Schwangerschafts- und Drogenberaterinnen und -berater.

(3) Der Mitgliedstaat könnte sich darauf zurückziehen, dass im Land vorhandene Träger von Opferunterstützungsdiensten selbst für Vertraulichkeit sorgen.

Da gibt es zwei Möglichkeiten:

- Der Mitgliedstaat kann sich darauf verlassen, dass der jeweilige

---

<sup>1</sup> Im englischen Text „Member States shall ensure that victims, ....., have access to confidential victim support services“

**Arbeitgeber/Träger** den Geheimnisverrat **bestraft**, z. B. mit **fristloser Kündigung** oder mit **Hinauswurf von Ehrenamtlichen**. Dieser schwächere Schutz gilt in Deutschland bisher für ehrenamtliche Opferberaterinnen und -berater, etwa beim Weißen Ring. Der Schutz der Vertraulichkeit hängt dann vom **Durchsetzungswillen** des Arbeitgebers oder Trägers ab.

- der Mitgliedstaat **könnte das aber auch überwachen**, und dem freien Träger Fördermittel oder die staatliche Anerkennung, soweit für Opferunterstützungsdienste eine erforderlich werden sollte, bei Geheimnisverrat entziehen. Das wäre dann eine zwar nicht strafrechtliche, aber eine verwaltungsrechtliche Sanktion für den Bruch der Vertraulichkeit.

(4) Schließlich könnte es schon als vertraulich bezeichnet werden, wenn sich die Beraterin/der Berater lediglich **selbst – sozusagen vertraglich –** gegenüber der oder dem Beratenen **zur Vertraulichkeit verpflichtet**. Diese Verpflichtung könnte das Opfer dann theoretisch gegen die Beraterin oder den Berater **einklagen**, ggf. eine einstweilige Verfügung (**Unterlassung!**) erwirken oder nach unbefugter Weitergabe **Schadensersatz** wegen Verletzung von Vertragspflichten oder des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts . Praktisch hängt die Vertraulichkeit dann von der **Zuverlässigkeit** der Beraterin ab.

Ob diese Varianten 3 und 4 für eine „**Vertraulichkeit**“ im Sinne der Opferschutzrichtlinie **ausreichen**, ist fraglich. Bei beiden Varianten verließ sich Deutschland **im Bereich der Ehrenamtlichen auf die Opferhelfer selbst**, entweder (Variante 3) auf die Einrichtung / den Träger, oder (Variante 4) allein auf die Person. Andererseits traut man hier so angesehenen und traditionsreichen Berufen wie Ärztinnen/Ärzten und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten die freiwillige Wahrung der Verschwiegenheit nicht zu. Sonst wäre die Strafdrohung aus § 203 StGB gegen sie überflüssig. Warum schützt man die Interna der Opfer schwächer? Sind deren „Privatgeheimnisse“ weniger wert als die der Patientenschaft und der Prozessparteien?

Daran anknüpfend: Einen **Exkurs** wert ist die Frage, ob und wo sich Deutschland auf die **Selbstkontrolle** einer Berufsgruppe verlässt: Für „Geistliche“ (Pfarrerinnen, Pfarrer, Rabbiner, Imame) gilt: Sie **dürfen vor Gericht schweigen**, werden aber **nicht bestraft**, wenn sie das Privatgeheimnis freiwillig verraten. Das Gesetz verlässt sich zum Schutz der Privatsphäre auf das kirchenrechtlich gebotene und gegen Bruch dort hart sanktionierte „Beicht“geheimnis. Bei Imamen ist das wegen fehlender kirchlicher Strukturen problematisch<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Sie haben ein Schweigerecht, sofern sie in einer „staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft“ als Imame dienen (vgl. *Fischer*, 61. Aufl. 2014, Anm. 4 zu § 139 StGB). Was „staatlich anerkannt“ ist, richtet sich wegen der Verweisung in Art. 140 GG nach dem als Bestandteil des Grundgesetzes geltenden Art. 137 der

Noch weitergehend: Das deutsche Strafrecht verlangt – nur – von Geistlichen keinerlei Anzeige **drohender Verbrechen**, **nicht** einmal die von angekündigten **schwersten gemeingefährlicher Taten** (§§ 138, 139 Abs. 2 StGB). Wenn ein Dschihadist einem Imam einen drohenden Autobombenanschlag anvertraut, wird der Imam nicht bestraft, wenn er nicht warnt, selbst wenn viele Menschen sterben. Das Gesetz verlässt sich also beim Opferschutz auf diese Berufsgruppe selbst, die dann ihre Mittel der Religion, die Verweigerung der Absolution, ggf. unter Androhung von Höllenstrafen, einsetzen mag.

### Übersicht: Schweigepflicht und Schweigerecht in der Opferberatung in Deutschland

	Ehrenamtliche Opferberaterin	Sozialarbeiterin	Rechtsanwältin/ Ärztin/Psycho- therapeutin
<b>Schweigerecht gegenüber Gericht</b>	nein	nein	ja
<b>Schweigepflicht gegenüber anderen</b>	nein	ja	ja

Für die **professionelle Opferberatung ist wesentlich**: Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben als Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Psychologinnen (jeweils mit männlichen Pendanten) eine strafbewehrte Schweigeverpflichtung, aber kein Aussageverweigerungsrecht vor Gericht. Warum werden sie **anders behandelt als Ärztinnen und Rechtsanwältinnen?**

Es gibt zwei Konstellationen, in denen ein Gericht eine Opferberaterin oder einen Opferberater vernehmen will:

---

Weimarer Reichsverfassung von 1919. Anerkennungsfähig sind danach nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die christlichen Kirchen. Sondern gem. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 und 2 WRV gilt: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie bisher solche waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, sofern sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

(1) Den Falltyp „**Beweisnot!**“:

Das Opfer hat den Täter angezeigt, sagt aber dann doch nicht aus, zum Beispiel als weigerungsberechtigte Ehefrau im Verfahren wegen ihrer Vergewaltigung durch ihren Mann. Das Gericht will deswegen – auf Antrag der Staatsanwaltschaft – die Opferberaterin über das hören, was das Opfer ihr über die Tat erzählt hat, um damit den Täter zu überführen.

(2) Den Falltyp „**Aussageverfälschung?**“:

Das Gericht will – auf Antrag der Verteidigung – die Opferberaterin hören und klären, ob sie die Aussage durch „parteiliche“ Beratung verfälscht hat.

### **III. Schweigerecht für Sozialarbeiter? – Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972<sup>3</sup>**

Immer noch **grundlegend** ist ein **Urteil** des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr **1972<sup>4</sup>**: Der Fall (in der Sprache aus dem Urteil von damals) war:

„Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen den Hilfsarbeiter Adolf M... wegen des Verdachts der Unzucht mit seinem minderjährigen Sohn. Das Verfahren war durch eine Anzeige der Mutter ausgelöst. Der Beschuldigte bestritt. Der Sohn verweigerte die Aussage. ... Daraufhin ging die Staatsanwaltschaft dem Hinweis der Mutter nach, ihr Sohn sei bei Frau B. gewesen und ... „habe alles gesagt“.

Die Staatsanwaltschaft beantragte die richterliche Vernehmung als Zeugin. Diese bezeichnete sich vor dem Ermittlungsrichter als Sozialarbeiterin<sup>5</sup> ... und verweigerte ... die Aussage. .... Zwar sei sie selbst kein Psychiater, jedoch bestehe zwischen ihr und ihren Klienten das gleiche Vertrauensverhältnis. Diese müssten ihr ganz persönliche Dinge anvertrauen, damit sie die richtige Grundlage für ihre Arbeit habe.“

Ein Fall vom Typ „Beweisnot“.

Das Amtsgericht Lüneburg hat damals das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der Ausschluss dieser

---

3 BVerfGE 33, 367 ff.

4 z.B. der in der gerichtlichen Praxis meistverbreitete Kommentar zur StPO: *Meyer-Goßner*, 57. Aufl. 2014, Rn 2 zu § 53 StPO

5 Dem Urteil nach war sie die Leiterin einer Zweigstelle einer von einem überörtlichen Verein getragenen „Jugend- und Eheberatung“.

Sozialarbeiterin vom strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Das BVerfG hat entschieden, das **Grundgesetz verpflichte den Gesetzgeber nicht, Sozialarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren.**

Es nennt dafür im Wesentlichen fünf Gründe<sup>6</sup>:

(1) Ohne funktionstüchtige Strafrechtspflege könne der **Gerechtigkeit** nicht „zum Durchbruch verholfen werden“<sup>7</sup>. Jede Ausdehnung des **Zeugnisverweigerungsrechts behindere die Wahrheitssuche**. Deswegen könne ein Zeugnisverweigerungsrecht nur dort gelten, wo „feste, von der Gemeinschaft gebilligte Regeln bestehen, **wo ein Berufsgeheimnis besteht und Klarheit darüber, inwieweit es Schweigen gebietet.**“ Solche **Maßstäbe** gebe es bislang **bei den Sozialarbeitern nicht**. Dieses Ergebnis wird näher begründet:

(2) Das „doppelte Mandat“: Sozialarbeit erfolge durch öffentlichen Dienst und bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege. Sie sei weisungsgebunden. Sozialarbeiter hätten keine „unabhängige und eigenverantwortliche Stellung“. Das **Vertrauen** der Klienten gelte **nicht der Person, sondern der Institution**. Der Sozialarbeiter sei „**zugleich auch Repräsentant von Gesellschaft und Staat**“. Dies insbesondere dort, wo Sozialarbeit der Justiz zuarbeite (Gerichtshelfer, Bewährungshelfer, Sozialdienst im Strafvollzug).

Und: Der Schutz der Vertraulichkeit sei oft schon dadurch gewahrt, dass der Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst eine **Aussagegenehmigung** des Dienstherrn (§ 54 StPO) braucht.

(3) Trotz inzwischen (1972) einheitlicher Fachhochschul-Ausbildung hätten Sozialarbeiter als „Stand“ bisher **kein** in Vorbildung und Berufsausübung gewachsenes **Berufsethos**.

(4) Sozialarbeiter hätten **keine** berufsständische Organisation mit **Kammern** und **Ehrengerichten**.

(5) Sozialarbeiter hätten **keine strafrechtlich geschützte Schweigepflicht**. Bei einem Zeugnisverweigerungsrecht könnten sie **willkürlich** entscheiden, auszusagen oder nicht.

#### **Kritik:**

Das letzte Argument ist **veraltet**. Die Schweigepflicht für „staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen“ gibt es in § 203 StGB seit 1976.

---

6 Im Folgenden – wie im damaligen Urteil – nur in männlicher Form

7 Die gewichtige Formulierung mag sich historisch erklären: Man stand kurz vor den großen RAF-Prozessen.

Das Übrige erscheint als **empirisch ungesicherte Behauptungen**:

- Das Vertrauen der Behandelten gilt keineswegs stets der Ärztin oder dem Arzt als Person. Auch im Krankenhaus oder in der Gemeinschaftspraxis **traut** man dem wohleingerichteten Apparat, **der Institution**.
- Die „**Fachlichkeit**“ der Sozialen Arbeit muss nicht hinter den Qualitätsstandards und der **Gewissenhaftigkeit** der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder der Medizin zurückstehen.
- Wie **effektiv** Ärzte- und Anwaltskammern und deren Berufsgerichte das **Ethos** ihrer „Stände“ hochhalten, ist nicht sicher.

**Praktisch wichtig** kann Folgendes werden: **Ausnahmsweise** erkannte das Bundesverfassungsgericht damals ein **Zeugnisverweigerungsrecht unmittelbar aus dem Grundgesetz**, also ohne gesetzliche Regelung in der StPO an. Wenn der Sozialarbeiter ein schwerwiegendes Geheimnis offenbaren müsste, es andererseits aber um keine schwere Straftat gehe, könne sich **eine Ausnahme vom Zeugniszwang** ergeben. Als Beispiele für diese Fälle – sie seien „äußerst selten“ – hat das BVerfG im Urteil von 1972 allerdings nur Verfahren wegen „Bagatelldelikten oder Ordnungswidrigkeiten“ genannt.

**Dennoch:** Sollte ein Gericht die Sozialarbeiterin tatsächlich zur Aussage zwingen wollen, kann die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter sich unter Verweis auf das Urteil von 1972 auf ein unmittelbar aus der Verfassung fließendes Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen zumindest versuchen.

#### **IV. Schweigerecht für Opferberater?**

Nun könnte die StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht auch anders anknüpfen: Nicht an die **Berufsausbildung** (oder, mit dem BVerfG, den „Sozialarbeiterstand“), sondern an die **Beratungsinhalte**.

**Beispiele** für an die Beratungsinhalte anknüpfendes Zeugnisverweigerungsrecht gibt es in der StPO:

Seit 1976 haben „Mitarbeiter und Beauftragte einer Beratungsstelle nach dem **Schwangerschaftskonfliktgesetz**“ ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO). „Mitarbeiter“ sind unter anderem die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. „Beauftragte“ sind alle anderen, die „im Auftrag der Beratungsstelle deren Aufgaben wahrnehmen“<sup>8</sup>. Also auch Ehrenamtliche ohne Sozialarbeitsstudium. Hier knüpft das Gesetz **ausschließlich an den Inhalt** der Beratung an, der Beruf oder „Stand“ ist bei den „Beauftragten“ egal.

---

<sup>8</sup> Meyer-Goßner aaO Rn 21 zu § 53 StPO

Dasselbe bei den **Drogenberatern**: Seit 1992 haben auch „Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit“ in staatlich (von den Ländern) eingerichteten/anerkannten Beratungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 b StPO). Hier fehlt die Unterscheidung zwischen „Mitarbeitern“ und „Beauftragten“. Jeder darf schweigen, den die staatlich anerkannte Beratungsstelle als Berater einsetzt. Nach der Kommentierung<sup>9</sup> scheiden allerdings „Ex-User“ als Berater in Selbsthilfegruppen aus.

In beiden Fällen geht es vorrangig um den Schutz von **Tatverdächtigen**. Drogenberater sollen nicht darüber aussagen müssen, was die Junkies über **Drogenkonsum** (und damit über die damit meist verbundenen Straftaten nach dem BetäubungsmittelG) mitgeteilt haben<sup>10</sup>. Die Schwangerschaftsberaterinnen sollen nicht darüber aussagen müssen, ob ihnen **Straftaten nach § 218 StGB** berichtet wurden. Bemerkenswert ist bei den Drogenberatern, wie **großzügig** hier gerade **gegenüber Tatverdächtigen** von Zeugniszwang abgesehen wird. Um der Effektivität der Tätertherapie willen darf – trotz Kenntnis von schweren Straftaten – vor Gericht schweigen, wer, zum Beispiel, Abhängige in eine Drogentherapie vermittelt. Um wirksamer **Hilfe für Täter** willen **verzichtet** der Staat einschneidend auf das „öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess“<sup>11</sup>.

Was spricht gegen einen ebenso weitgehenden Schutz **des Vertrauensverhältnisses** zwischen **Opferberaterinnen** und **Opfern** von Straftaten? Warum ermöglicht das Gesetz der Opferberaterin / dem Opferberater nicht die klare Aussage: **Was wir hier besprechen, bleibt unter uns?** Und: Weshalb zieht das **3. ORRG** aus dem Gebot der Vertraulichkeit der Opferschutzrichtlinie nicht diese Konsequenz?

Das dürfte mit Fällen von Typ „**Aussageverfälschung?**“ zu tun haben.

Es scheint so, dass bei Staatsanwaltschaft und Gerichten – örtlich unterschiedlich stark – **Misstrauen gegen die Neutralität von Opferberatung** besteht. Man fürchtet die Gefahr der Verfälschung der Aussagen durch die Beratung des Opfers. Woher kommt das?

---

9 z.B. *Meyer-Goßner* aaO. Rn. 22 zu § 53 StPO

10 Es gibt allerdings auch Fälle, wo es um den Schutz dessen geht, was Drogenabhängige der Beratung als Opfer anvertraut haben. Im Fall BVerfG NJW 1996, 1587 zwang die Staatsanwaltschaft einen – nicht staatlich anerkannten – Drogenberater zur Aussage über Körperverletzungen im Amt, die die örtliche Polizei gegenüber Drogenabhängigen begangen hatte.

11 Dass dieses Interesse Verfassungsrang hat, betont das BVerfG in laufender Rechtsprechung seit BVerfGE 32, 373 (381)

(1) Opferhilfe bezeichnet sich oft als „**parteilich** auf Seiten des Opfers“. Die Standards des **ado** sprechen in der „Vorbemerkung“ von „Parteilichkeit auf Seiten der Opfer“. <sup>12</sup> Nun ist „parteilich“ zu sein für Gerichte selbst ein schwerer Fehler, und das strahlt aus.

Dabei wird nicht gesehen: „Parteilich“ auf Seiten der Opfer zu stehen bedeutet nicht, deren Beschuldigungen kritiklos zu übernehmen. Erst recht nicht, belastende Aussagen gegen den Beschuldigten zu „optimieren“.

Parteilichkeit in der Opferhilfe bedeutet nicht mehr, als bei der Betreuung stets mit zu bedenken, dass

- das Opfer im Strafverfahren trotz der Gesetzesänderungen der letzten Jahre immer noch eine im Vergleich zum Beschuldigten/Angeklagten schwächere Position hat

- sozialpsychologische Reaktionsmuster verbreitet sind, die zu besonderer Belastung der Opfer führen; man denke nur an die Versuchung, zur Erhöhung des eigenen Sicherheitsgefühls das Erlittene dem Opfer selbst anzukreiden

- es gesellschaftliche Tendenzen gibt, die Häufigkeit bestimmter Straftaten und damit die Zahl der Opfer zu unterschätzen, etwa bei Gewalt in Familien oder gegen Frauen.

- Aus Österreich hat *Wilfried Nutz*<sup>13</sup> kürzlich eine empirische Untersuchung zum Konzept der „Parteilichkeit“ in der Opferhilfe vorgelegt, die ihn zur „Conclusio“ führt, dass hier weitgehend ungeklärt ist, was „Parteilichkeit“ eigentlich heißt<sup>14</sup>.

Dass Opferhilfe in erster Linie für die Opfer da ist, sieht jetzt die Europäische Opferschutz-Richtlinie ebenso, nennt es aber sachlicher: Art. 8 Abs. 1 spricht von „Opferunterstützungsdiensten...“, die *im Interesse der Opfer handeln*...“.

---

<sup>12</sup> Wobei der Kontext dort der ist: Dort wird zwischen „reiner Parteilichkeit für das Opfer“ und der von Mitgliedorganisationen des **ado** auch angebotenen Konfliktschlichtung in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs (=TOA, § 46 a StGB) unterschieden.

<sup>13</sup> „Ich steh’ zu dir, bei Licht und Schatt’n – Das Prinzip der Parteilichkeit in der Sozialarbeit am Beispiel der Opferhilfe“ in *Rainer Loidl* (Hrsg.): „Gewalt in der Familie – Beiträge zur Sozialarbeitsforschung“, Wien u.a. 2013, S. 73 bis 95 – die Studie beruht auf Datensammlung in Österreich; das weggelassene „e“ in „Schatt’n“ ist Lokalkolorit.

<sup>14</sup> Wörtlich: „Als Ergebnis lassen sich folgende Gründe für die fehlende, allgemeingültige Definition von Parteilichkeit im Rahmen der Sozialarbeit anführen: die vielschichtige Bedeutung des Begriffs, die Ausprägungsformen und vor allem die subjektiven Vorstellungen, die jede/r parteilich agierende SozialarbeiterIn mit dem Prinzip verbindet.“ aaO., S. 92.



## **Die Unterstützung einer Falschaussage ist niemals im Interesse des Opfers!**

(2) Bei manchen sind die **Skandalfälle der 1990er Jahre** („Montessori“/„Worms-Mainz“) nicht vergessen, wo – nach den nach langen Verfahrensdauern ergangenen Freisprüchen zu urteilen – Opferunterstützungsdienste suggerierend (nach Methoden von *Tilman Fűrnis*) vorgegangen sind und die Aussagen der (kindlichen) Opfer danach nicht mehr brauchbar waren.

Es scheint, als **beherrsche diese Befürchtung die Sichtweise des 3. ORRG**. Im Referentenentwurf<sup>15</sup> wird angedeutet, dass jedes Reden über den Sachverhalt die Gefahr der Beeinflussung der Aussage des Opfers als Zeuge in sich trage. Konsequenz wäre es dann in der Tat, dass aufgeklärt werden muss, ob sich diese Gefahr verwirklicht und die Beeinflussung stattgefunden hat. Daher ist im 3. ORRG nirgendwo erwogen, der psychosozialen Begleitperson etwa ein Zeugnisverweigerungsrecht zu geben.

Die Entwurfsbegründung argumentiert auf S. 29 vielmehr so, als läge es ganz außerhalb der Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers, der Opferberatung ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, deren Aussagepflicht sozusagen naturgegeben.

Wir im **ado** sind aus Erfahrung dagegen überzeugt, **dass professionelle Opferberatung die Aussage der Beratenen als Zeugen nicht verfälscht**.

- Dafür gibt es zunächst ein **sozialpsychologisches Argument**: Es gibt kein Motiv. Eine erfahrene und der örtlichen Strafjustiz vertraute Opferberatung steht genau zwischen ihrer Klientel und der Justiz, und beiden gleich nah: Vertrautheit mit der Klientel entsteht im Beratungsgespräch. Vertrautheit mit Nebenklage, Staatsanwaltschaft und Gericht entsteht durch jahrelange Zusammenarbeit. Bei der professionellen Opferberaterin bildet sich das, was in der Familientherapie „**Allparteilichkeit**“ („Äquidistanz“) heißt, eine Kenntnis von und ein Verständnis für das, was jede und jeder am Strafverfahren Beteiligte, in der jeweiligen Berufsrolle wie als Person, als Sichtweise hat.

- Unsere eigenen – hessischen – Erfahrungen seit 1992 liefern mir das **empirische Argument**: Unsere Opferberater wurden so gut wie niemals als Zeugen benannt. Betreffend die Mitarbeiterinnen der 1992 eingerichteten Opfer- und Zeugenberatung bei den Gerichten in Frankfurt am Main wurden in mehr als zwei Jahrzehnten nur drei solcher Beweisanträge gestellt. Zwei davon hat das Gericht zurückgewiesen.

**Wenn die Opferberaterinnen und -berater aber als Zeuginnen praktisch nicht**

---

<sup>15</sup> Auf S. 29, zweiter Absatz

**herangezogen werden, kann ihnen ohne Schaden für die prozessuale Wahrheitssuche ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht gegeben werden.** Ein dann möglicher Verweis auf eine Schweigepflicht hilft im Erstgespräch.

Wir hören allerdings aus manchen Regionen, dass dort Beweisanträge auf Vernehmung von Opferberaterinnen häufiger gestellt werden und ihnen die Gerichte auch stattgeben. **Der Grund könnte darin liegen, dass es dort keine justiznahe Opferberatung gibt, die der örtlichen Justiz gut bekannt ist, und deren Arbeitsweise den Gerichten vertrauenswürdig erscheint.**

Dort wäre die aus der Europäischen Opferschutzrichtlinie zu ziehende Konsequenz, dass die Länder entsprechende Einrichtungen aufbauen. Und zwar über die „psychosoziale Prozessbegleitung“ hinaus auch für die Opferberatung.

Die Folgerung, dass die Vernehmung der Opferberaterinnen möglich sein muss, ist daraus nicht zu ziehen. **Das zeigen auch die großzügigeren Lösungen in Nachbarländern:**

## **V. Wie machen's andere (I): Lösung der Schweiz**

Mitarbeiter der von den Kantonen einzurichtenden – fachlich selbständigen, öffentlichen oder privaten (Art. 9 Abs. 1 OHG) Opferberatungsstellen – haben eine strafbewehrte (bis zu 3 Jahren) Schweigepflicht (Art. 11 Abs. 1 OHG). Wie in Deutschland bleiben davon zwar die Zeugnispflichten vor Gericht unberührt. Über das Zeugnisverweigerungsrecht bestimmt aber Art. 173 SchweizStPO:

„Wer nach einer der folgenden Bestimmungen Berufsgeheimnisse wahren muss, hat nur auszusagen, **wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt:**

...

d. Art. 11 des Opferhilfegesetzes“

Das Schweizer Gericht muss also ausdrücklich abwägen, wie dringend erforderlich die Vernehmung der Opferberaterin ist.

Wichtig ist für das Verfahren außerdem: Die Zeugin oder der Zeuge hat, wenn sie/er aussagen soll, ein **Beschwerderecht**, und bis zum Entscheid der Beschwerdeinstanz ein **Zeugnisverweigerungsrecht** (Art. 174 Abs. 2 und 3 SchweizStPO).

Das ist ein praktisch recht effektiver Schutz, denn bis zum Entscheid der Beschwerdeinstanz stockt damit die laufende Verhandlung. Die erstinstanzlichen Gerichte werden es sich deswegen überlegen, ob sie auf der Zeugenaussage der Opferberaterin/des -beraters bestehen.

Übrigens: Ein **absolutes Zeugnisverweigerungsrecht** gibt Art. 173 Abs. 4 Schweiz-StPO **dem Opfer eines Sexualdelikts**:

„Ein Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität **kann in jedem Fall** die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen“.

Das zeigt, dass in der Schweiz der Schutz der Intimsphäre des Opfers höher gegenüber dem Gebot der Wahrheitsermittlung gewichtet wird. Zum Vergleich die deutsche Abwägung in § 68 a Abs. 1 StPO:

„**Fragen** nach Tatsachen, die dem Zeugen ... zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, **sollen nur gestellt werden**, wenn es unerlässlich ist.“<sup>16</sup>

## VI. Wie machen's andere (II): Lösung Österreichs

§ 157 Abs. 1 Nr. 3 öStPO gibt den „**Mitarbeitern anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung**“ ein **Zeugnisverweigerungsrecht** über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist.

Zu diesen Einrichtungen zählen jedenfalls die vom Wiener Justizministerium nach § 66 Abs. 2 Satz 2 und 3 öStPO beauftragten Einrichtungen für die psychosoziale Prozessbegleitung. Der Kreis der Weigerungsberechtigten geht aber über diesen Kreis hinaus, denn die Formulierung „psychosoziale Beratung und Betreuung“ ist deutlich umfassender.

### **Das wäre eine für Deutschland wünschenswerte Lösung.**

Auch der Schutz der Opfer selbst ist in Österreich weitergehend: Den Opfern von Sexualstraftaten selbst wird in § 156 Abs. 1 Nr. 2 öStPO eine „Aussagebefreiung“ gewährt, wenn zuvor eine Videovernehmung nach § 165 öStPO stattgefunden hat, an der die „Parteien“ Gelegenheit zur Anwesenheit hatten.

In Deutschland hingegen kann die Videovernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt werden, aber § 255a Abs. 2 Satz 4 StPO bestimmt ausdrücklich: „Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.“

---

<sup>16</sup> Dazu die Kommentierung bei *Meyer-Goßner* aaO, Rn 4 zu § 68 a StPO: „Der Gesetzgeber will vor allem verhindern, dass Opfer von Sexualstraftaten ohne erkennbaren Zusammenhang mit der dem Angeklagten vorgeworfenen Tat Befragungen über ihr Sexualleben unterzogen werden.“

## VII. „Trennungsgebot“ statt Zeugnisverweigerungsrecht?

Es scheint so, als wolle das 3. ORRG das Zeugnisverweigerungsrecht der Opferhilfe durch das sogenannte „Trennungsgebot“ ersetzen.

Die vorgesehene – und als solche höchst begrüßenswerte – psychosoziale Prozessbegleitung des neuen § 406g neu StPO soll ja kein Teil der Opferberatung sein, sondern zusätzlich zu und getrennt von ihr geleistet werden.

Die Opferberatung berät vor dem Verfahren und redet dabei mit dem Opfer notwendiger Weise über die Tat, zumal bei der Beratung zur Frage „Anzeige oder nicht?“.

Die psychosoziale Prozessbegleitung hingegen vermeidet jedes Gespräch über den Verfahrensgegenstand /die Zeugenaussage.

Der Reformgesetzgeber stellt sich möglicherweise vor, dass damit das Problem des Zeugnisverweigerungsrechts so gelöst sei:

- Die in der Hauptverhandlung anwesende psychosoziale Prozessbegleiterin kann zur Aussage des Opfers nichts sagen, sondern lediglich angeben, nie mit ihm über den Fall geredet zu haben.
- Die zunächst tätige Opferberaterin ist in der Hauptverhandlung nicht anwesend wird deswegen nicht vernommen.

Ist deswegen ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Opferberatung entbehrlich?

Wohl nein: Was hinderte die Verteidigung eigentlich, die seinerzeit tätige Opferberaterin als Zeugin zu benennen? Und ins Blaue hinein zu behaupten, diese habe das Opfer suggestiv beeinflusst? Oder besser gleich alle Personen zu benennen, mit denen das Opfer je über die Tat gesprochen hat – oder gesprochen haben könnte? Für eine Konfliktverteidigung hätte das den „Vorteil“, dass diese Zeug(inn)en erst geholt werden müssten; so könnte sogar noch effektiver Verfahrensverzögerung betrieben werden. Eine sich dadurch weiter hinschleppende Beweisaufnahme würde das Opfer erst recht belasten!

## VIII. Folgerung/Forderung:

**Für die professionelle Opferhilfe sollte ein Zeugnisverweigerungsrecht nach österreichischem Vorbild und entsprechend dem schon geltenden Zeugnisverweigerungsrecht der Drogen- und Schwangerschaftsberater eingeführt werden. Es sollte für (von den Ländern) anerkannte Beratungsstellen gelten. Ein Anerkennungsverfahren für die psychosoziale Prozessbegleitung müssen die Länder nach § 406g StPO des Entwurfs zum 3.**

**Opferrechtsreformgesetz ohnehin schaffen.  
Die Anerkennung der Opferberatung könnte darin mit geregelt werden.**